

STADT FLENSBURG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Möbelmarkt Westerallee 164" (VB Nr. 53)**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
(Potenzialanalyse Fauna)**

Auftraggeber



Mergentheimer Straße 59
97084 Würzburg

Bearbeitung:



Kaseler Weg 1
66113 Saarbrücken

5. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Rechtliche Grundlagen und Vorgehensweise.....	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und Europäische Vogelarten	3
2.3	Methodik der Habitatpotenzialanalyse	4
3.	Beschreibung des Plangebiets	5
4.	Beschreibung des Planvorhabens	12
5.	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	14
5.1	Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase.....	14
5.2	Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.3	Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
6.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	14
7.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Auswirkungsanalyse).....	15
7.1	Artenschutzpotenzial.....	15
7.2	Auswirkungen während der Bauphase	15
7.3	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	16
8.	Fazit	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Entwurf des Bebauungsplans	2
Abb. 3-1: Lage des Plangebiets in der Region	6
Abb. 3-2: Biotoptypen des Plangebiets	7
Abb. 3-3: Fotos vom Plangebiet	8
Abb. 4-1: Freianlagenplanung	13

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Flensburg beabsichtigt für die Ansiedlung eines neuen Möbelmarkts der XXXLutz-Gruppe an der Westerallee 164 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Bauleitplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Da die Realisierung des geplanten Vorhabens möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, d.h. einheimischen Brutvögeln gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie, verbunden ist, sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Auf der Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft, ob der Verwirklichung des Bebauungsplans unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Abb. 1-1: Entwurf des Bebauungsplans



Quelle: IG Architekten GmbH 2024

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGEHENSWEISE

2.1 Allgemeines

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen existieren auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL) verankert. Die Umsetzung dieser europarechtlichen Regelungen findet sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Diese Vorschriften über den Artenschutz sind auf die Verwirklichungshandlung bezogen. Für die Bauleitplanung entfalten sie aber mittelbare Bedeutung dergestalt, dass der Planung die Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob davon auszugehen ist, dass die Umsetzung des Plans zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern muss. In vorliegender artenschutzrechtlicher Vorprüfung werden daher die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 besonders und streng geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, abgeprüft. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich für die artenschutzrechtliche Prüfung ist, ob alle vom geplanten Vorhaben potenziell beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt. Anteil daran können einerseits die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben. Darüber hinaus ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Arten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

2.2 Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und Europäische Vogelarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Verbote bezüglich der Tierarten nach Anhang IV (a) FFH-RL und der europäischen Vogelarten:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.

2.3 Methodik der Habitatpotenzialanalyse

Die potenzielle Artenausstattung des Plangebiets wurde auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung sowie von drei Geländebegehungen (23.11.2023, 18.04.2024 und 29.05.2024) zur Erfassung der für Tiere geeigneten Habitatstrukturen ermittelt. Bei einer Habitatpotenzialanalyse wird unterstellt, dass geeignete Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Tierarten grundsätzlich auch genutzt werden könnten. Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel dann ausreichend, wenn erhebliche Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund existierender Vorbelastungen des Plangebiets das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann, so dass vor allem die Eignung eines Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den Gebäude- und Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein könnten. Darüber hinaus wurde auf offene, trockenwarme Standorte als Lebensraum für Reptilien sowie auf feucht-nasse Flächen für Amphibien geachtet. In einem nächsten Untersuchungsschritt wurde auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen zum Vorkommen der ausgewählten Arten im Plangebiet und der weiteren Umgebung eine detailliertere Prognose zum potenziellen Artvorkommen vorgenommen.

Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der Ebene der Bauleitplanung i.d.R. ausreichend, wenn erhebliche Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund existierender Vorbelastungen des Plangebiets das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann, so dass vor allem die Eignung eines Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Vordergrund steht.

Kommt die Habitatpotenzialanalyse zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung auf der Grundlage faunistischer Erhebungen erforderlich.

Eine Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die in Kapitel 7 aufgelisteten Datenquellen. Dabei wurden vorliegende Daten älterer und aktueller Erfassungen im Raum berücksichtigt. Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

3. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt westlich der Innenstadt von Flensburg im Stadtteil Friesischer Berg. Das Gebiet liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 93 „Gewerbegebiet Westerallee West“. Östlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet Westerallee Ost“. Südlich der stark befahrenen Bundesstraße 199 setzt der Bebauungsplan Nr. 170 „Schäferweg / Langberger Weg“ ein weiteres Gewerbegebiet fest. Die Fläche ist somit von allen Seiten durch bebaute Flächen umgeben. Eine funktionale Anbindung an weitere Grünflächen besteht nicht.

Das Plangebiet wird in seinem zentralen Bereich von einem Gebäude eingenommen, in dem derzeit Fahrzeuge untergestellt sind. Umgeben wird das Gebäude von versiegelten Verkehrsflächen. Insgesamt sind 6.295 m² des Geltungsbereichs bereits versiegelt bzw. überbaut. Entlang der B 199 („Lecker Chaussee“) findet sich ein straßenbegleitender Gehölzstreifen mit überwiegend standortheimischen Baum- und Straucharten, der kleinflächig in das Plangebiet hineinragt. Die Gehölzbestände entlang der Westerallee sind überwiegend aus standortfremden Gehölzarten zusammengesetzt. Alle übrigen Flächen werden von artenarmen Scherrasen dominiert.

Abb. 3-1: Lage des Plangebiets in der Region



Quelle: © OpenStreetMap Mitwirkende

Abb. 3-2: Biotypen des Plangebiets



Quelle Luftbild: LVermGeo SH (OpenGBD); Quelle Kataster: GeoBasis-DE/ LVermGeo SH

Abb. 3-3: Fotos vom Plangebiet



Südliche Plangebietsgrenze mit Gebüschstreifen, Blickrichtung Osten; B 199 liegt rechts hinter dem Gebüschstreifen



Südliche Plangebietsgrenze mit Gebüschstreifen, Blick auf Westerallee; B 199 liegt rechts hinter dem Gebüschstreifen



Südöstliches Plangebiet; Blickrichtung Osten; Blick auf Baumreihe entlang der Westerallee



Östliches Plangebiet; Blickrichtung Süden; Blick auf Baumreihe entlang der Westerallee



Baumreihe, Gebüschstreifen entlang der B 199, Blickrichtung Westen



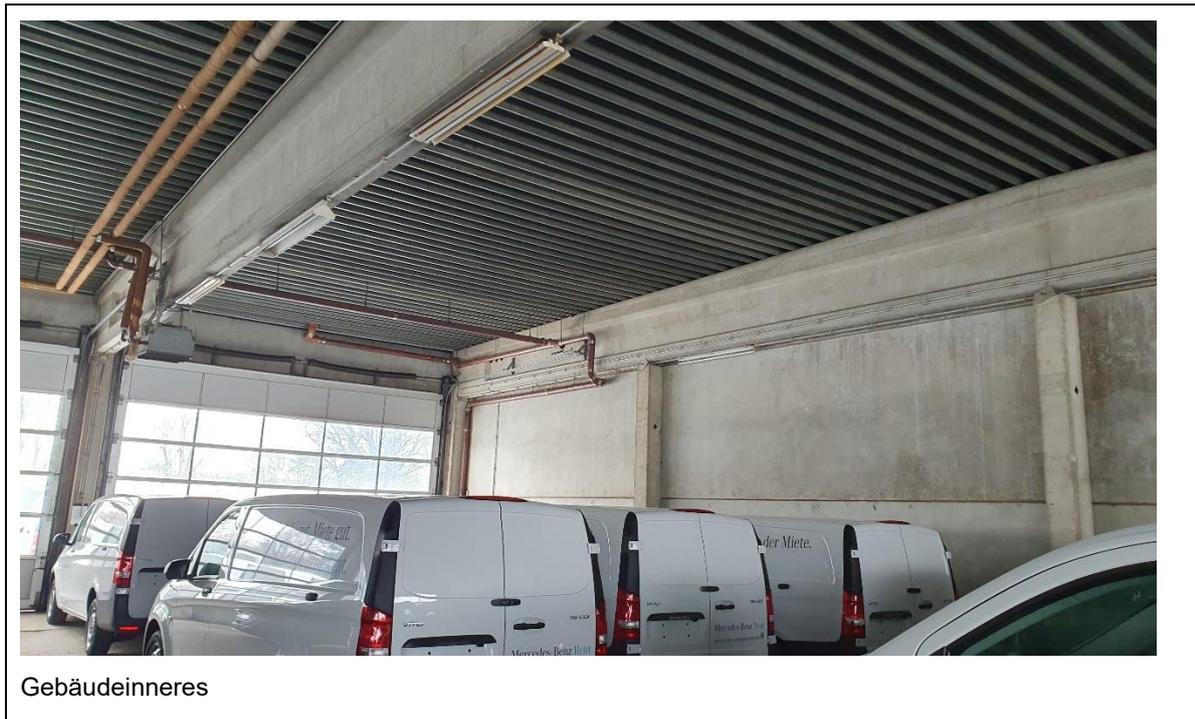
Östliche Plangebietsgrenze; Blickrichtung Norden; Blick auf Baumreihe entlang der Westerallee



Nördliche Gebäudeseite



Südliche Gebäudeseite



4. BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS

Die Planzeichnung des Bebauungsplans (Abb. 1-1) setzt ein Sondergebiet Möbelmarkt' gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 BauNVO fest. Die Gesamtverkaufsfläche im SO wird mit ca. 7.000 m² für das Sortiment Möbel zzgl. Gastronomie auf einer Grundfläche von 353 m² sowie weitere der Nutzung zugehörige, untergeordnete Nicht-Verkaufsräume wie Lagerräume, Büros, Werkstatt, Nebenräume angegeben.

Abb. 4-1 zeigt eine Darstellung der Freianlagenplanung. Das Plangebiet wird über zwei Zufahrten von der Westerallee aus erschlossen. Über die südliche Zufahrt dient der Erschließung der Kundenstellplätze sowie der Tiefgarage. Die nördliche Zufahrt führt zum Anlieferungs- und Abholungsbereich. Es werden insgesamt 128 Stellplätze zur Verfügung gestellt (Pkw-Stellplatz 52, Abholungsbereich 4, Tiefgarage 72). Bei einer Gebäudegrundfläche von 4.650 m² werden zukünftig unter Anrechnung aller Zufahrten und Stellflächen insgesamt 9.400 m² überbaut sein. Dies entspricht einem Versiegelungsgrad von 67 %. Die Gebäudehöhen betragen maximal 18 m über Geländeoberkante.

Abb. 4-1: Freianlagenplanung



Quellen: Luftbild: L VermGeo SH (OpenGBD); Kataster: GeoBasis-DE/ L VermGeo SH

5. POTENZIELLE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens auf das Artenschutzpotenzial entstehen könnten, lassen sich in bau-, anlagen-, und betriebsbedingt gliedern.

5.1 Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase

- Verlust von Lebensräumen durch temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagern von Baumaterial
- Vorübergehende Beunruhigung (Störung) von Tieren durch Lärm, Erschütterungen und Lichtemissionen des Maschinen und Transportverkehrs (Scheuchwirkungen)
- Mögliche Verletzungen oder direkte Tötungen einzelner Individuen durch Gebäudeabriss während der Brut- bzw. Aktivitätszeiten von Tieren

5.2 Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum von Tieren
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen (Barrierewirkungen)
- Kollisionsrisiko

5.3 Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verkehrsbedingte Schall- und Schadstoffemissionen

6. VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMÄßNAHMEN

Die Prüfung der Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

V 1 Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Die Rodung der wenigen Gehölze sollte im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

V 2 Vogelfreundliche Ausführung von Fensterfronten und Glasfassaden

Glasscheiben bergen prinzipiell die Gefahr des Vogelschlags, wenn die Glasflächen von den Vögeln aufgrund ihrer Transparenz (Durchsicht auf Bäume, Himmel, Landschaftsausschnitt hinter der Glasscheibe), durch Spiegelungen oder bei Beleuchtung nicht wahrgenommen werden. Je größer die Glasflächen, desto größer ist das damit verbundene Risiko. Daher sind nach Möglichkeit großflächige Glasscheiben, verglaste Eckbereiche und andere Durchsichten, z.B. mit Glas gestaltete Durchgänge und aus Glas gestaltete Lärmschutzwände zu vermeiden. Auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach (2022) wird verwiesen.

V 3 Umweltbaubegleitung

Die Arbeiten der Baufeldfreimachung (Rodung, Gebäudeabbruch) sollten vor Ort durch eine fachlich qualifizierte Person begleitet werden. Diese kontrolliert vor dem Gebäudeabbruch, ob sich vereinzelt Exemplare von Zwergfledermäusen am Gebäude (z.B. Rollladenkästen oder Fassadenspalten) aufhalten.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (AUSWIRKUNGSANALYSE)

7.1 Artenschutzpotenzial

7.1.1 Datengrundlagen

Zur Erfassung relevanter Tierarten erfolgten sowohl drei gezielte Geländeerfassungen innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung als auch eine Abfrage und Auswertung vorhandener Daten. Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Aktuelle Abfrage und Auswertung des Zentralen Artenkatasters (faunistische Datenbank) des LfU (Dezernat 55 Landschaftsinformation), Stand 08/2024,
- Auswertung der gängigen Werken zur Verbreitung von Tierarten in Schleswig-Holstein (v.a. KOOP & BERNDT 2002-2014, BORKENHAGEN 2011, BORKENHAGEN 2014, HAACKS & PESCHEL 2007, MELUR 2016, MELUND 2017, 2018, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, AKLSH 2015, LLUR 2018).

Zur Ermittlung von Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde neben der Datenabfrage eine faunistische Potenzialabschätzung vorgenommen. Sie hat zum Ziel, im Rahmen der Geländebegehungen die im Plangebiet und dessen naher Umgebung vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten. Eine wichtige Grundlage bei der Ableitung des potenziell zu erwartenden Artenspektrums bilden die o.g. aufgelisteten Datenquellen. Dabei wurden soweit vorhanden vorliegende Daten älterer und aktueller Erfassungen im Raum berücksichtigt.

Die berücksichtigte Datengrundlage, d.h. drei Geländebegehungen, Vegetations-(Habitat)strukturanalyse und Datenabfrage beim LfU) wird hinsichtlich Umfang und Aktualität als ausreichend erachtet, um die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen angemessen beurteilen zu können.

7.2 Auswirkungen während der Bauphase

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf das Plangebiet begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können zwar über diesen Bereich hinausreichen, sie sind aber zeitlich und räumlich stark begrenzt. Mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Vorhaben ein Radius von bis zu max. 50 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Durch bestehende Gebäude der umliegenden Gewerbegebiete und Gehölze wird der Wirkraum zusätzlich gemindert.

Das Ausmaß der baubedingten Wirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitraum der Bautätigkeit ab. Schwere Baumaschinen oder Lkw, die zu dauerhaften Bodenverdichtungen führen können, sollten vermieden werden. Die baubedingten Wirkungen lassen sich durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben minimieren (z.B. DIN 18920-2014-07 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

7.3 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt werden artenarme Rasenflächen sowie kleinflächig Teile des Gehölzbestands beansprucht. Eine Zerschneidung von Funktionsbeziehungen ist nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet inmitten eines bestehenden Gewerbegebiets befindet.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingt sind die für eine gewerbliche Nutzung typischen Störwirkungen wie verkehrsbedingte Schall- und Schadstoffemissionen Lärmemissionen zu erwarten. Die Wirkungen sind vor dem Hintergrund der erheblichen verkehrsbedingten Vorbelastungen für die bereits intensiv gewerblich genutzte Umgebung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange als nicht relevant einzustufen.

Störungen angrenzend siedelnder Tiere sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet bzw. seine direkte Umgebung bereits stark vorbelastet ist und das Vorkommen stöempfindlicher Arten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes nicht anzunehmen ist. Hervorzuheben ist dabei die von der B 199 ausgehende hohe Störungswirkung.

Vögel

Die Quartierstrukturen der zu fällenden Bäume und des abzubrechenden Gebäudes am 20.11.2023 und 18.04.2024 untersucht. Die Gehölzstrukturen des Plangebiets (nur 3 Einzelbäume im Eingriffsbereich des Vorhabens, Strauchreihe am Rand des Plangebiets an der B 199 Straße), die isolierte Lage innerhalb mehrerer Gewerbegebiete sowie die erheblichen Vorbelastungen des städtischen Umfelds sind als Brutstandort streng geschützter Vogelarten grundsätzlich ungeeignet.

Die Fassaden des Gebäudes sind in einem guten Zustand, d.h. ohne erkennbare Öffnungen ins Gebäudeinnere. Streng geschützte Gebäudebrüterarten finden somit am und im Gebäude keine geeigneten Brutstandorte. Innerhalb des Gebäudes konnten keine Spuren früherer Brutaktivitäten festgestellt werden.

Im Plangebiet konnten keine aktuellen Nachweise von Brutvögeln erbracht werden. An Nahrungsgästen in und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet wurden nur „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Hausperling, Hausrotschwanz, Haustaube, Krähe, Ringeltaube und Rotkehlchen erfasst.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung potenziell vorkommender streng geschützter Vogelarten ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Ein für Reptilien geeignetes Lebensraumpotential ist im Plangebiet nicht vorhanden. Während der Begehungen konnten keine Nachweise zu Reptilienvorkommen erbracht werden. Aufgrund der isolierten Lage des Plangebiets im Stadtgebiet ist auch nicht zu erwarten, dass Reptilien aus der Umgebung in das Plangebiet einwandern könnten.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung potenziell vorkommender Reptilien ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für Amphibien geeignete Laichgebiete, d.h. temporäre oder perennierende Gewässer weisen das Plangebiet oder seine Umgebung nicht auf. Ein Vorkommen von besonders geschützten Amphibienarten kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Säugetiere

In Bezug auf Fledermäuse wurde das vorhandene Gebäude auf Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Es wurden innerhalb und außerhalb des Gebäudes keine Anzeichen einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Die Fassaden des Gebäudes sind in einem relativ guten Zustand, d.h. ohne erkennbare Öffnungen ins Gebäudeinnere, so dass das Vorhandensein von Wochenstuben (Winterquartieren) ausgeschlossen werden kann. Bedeutsame Quartiersstrukturen sind nicht erkennbar.

Grundsätzlich ist aber nicht auszuschließen, dass sich in einzelnen Rollladenkästen und kleineren Fassadenspalten des Gebäudes während des Frühjahrs und Sommers vorübergehend (d.h. als Tagesquartier) vereinzelte Zwergfledermäuse aufhalten könnten.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 3 (Umweltbaubegleitung) ist davon auszugehen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermäuse nicht auftreten. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

Andere Tiergruppen

Ein Vorkommen wassergebundener Artengruppen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Gewässerlebensräume existieren. Ein Vorkommen wertgebender Tagfalter- und Heuschreckenarten kann aufgrund mangelnder Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

8. FAZIT

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Schluss, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch Fang, Verletzung oder Tötung sich durch Vorgaben zur Baufeldräumung (Rodungszeiten, Umweltbaubegleitung beim Gebäudeabbruch) ausschließen lassen. Damit sind keine besonderen, dauerhaft einwirkenden Konfliktsituationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gegeben.

Absehbare Schädigungs- oder Störungstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können durch begleitende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemindert bzw. verhindert werden. Dazu zählen etwa Vorgaben zum Bauablauf sowie eine Ökologische Baubegleitung.

Da im Plangebiet nicht von einem Vorkommen streng geschützter Tierarten auszugehen ist, treten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ein bzw. werden unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen der Umsetzung des Bebauungsplans keine unüberwindbaren artenschutzfachlichen Belange gegenüber.

PCU Partnerschaft

Guido Jost, Dipl. Geograf